6 K 4484/08

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

14 MAY 2009

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG,
dieser vertreten durch die Deutsche Telekom AG,
Personalmanagement Telekom, Rechtsservice Dienstrecht
Gradestr. 18, 30163 Hannover

- Beklagte -

wegen amtsangemessener Beschäftigung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 6. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dory als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 20. März 2009 am 20. März 2009

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid der Deutschen Telekom AG, Niederlassung Personalbetreuung für zu Töchtern beurlaubte Mitarbeiter vom 23.05.2008 und der Widerspruchsbescheid des Vorstands der Deutschen Telekom AG vom 05.11.2008 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger ein seinem abstrakten Statusamt entsprechendes Funktionsamt zu übertragen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Zuziehung des Bevollmächtigten des Klägers für das Vorverfahren war notwendig.

Tatbestand:

Der am geborene Kläger trat am 01.05.1990 als Postinspektoranwärter in den Dienst der Deutschen Bundespost Telekom. Mit Wirkung vom 01.07.1991 wurde er zum Postinspektor zur Anstellung, mit Wirkung vom 01.01.1992 zum Postinspektor und mit Wirkung vom 01.04.1993 zum Postoberinspektor ernannt. Mit Wirkung vom 01.07.1993 wurde ihm die Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit verliehen. Mit Wirkung vom 01.02.1994 wurde er zum Postamtmann und mit Wirkung vom 01.01.1998 zum Postamtsrat (Besoldungsgruppe A 12) befördert.

Die Deutsche Telekom AG, Direktion beurlaubte den Kläger unter Wegfall der Besoldung für den Zeitraum vom 01.07.2000 bis 30.06.2005 für eine Tätigkeit bei der . Die Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung versetzte den Kläger mit Verfügung vom 16.07.2001 zur Niederlassung Personalbetreuung für zu Inlandstöchtern beurlaubte Mitarbeiter (PBM-NL), ohne seinen Einsatzort zu verändern. Die Deutsche Telekom AG, Niederlassung Personalbetreuung für zu Töchtern beurlaubte Mitarbeiter gewährte ihm mit Verfügung vom 24.06.2005 für die Zeit vom 01.07.2005 bis zum Ablauf des 30.06.2010 weiterhin Urlaub unter Wegfall der Besoldung für eine Tätigkeit bei

Der Kläger beendete auf eigenen Wunsch mit Ablauf des 31.08.2005 sein Arbeitsverhältnis bei der

Die Deutsche Telekom AG, Niederlassung Personalbetreuung für zu Töchtern beurlaubte Mitarbeiter versetzte den Kläger mit Verfügung vom 08.09.2005 mit Wirkung vom 01.09.2005 in den Betrieb Vivento, Region Süd-West. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch, dem die Beklagte nach Angaben seines Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung abgeholfen habe.

Mit Schreiben vom 16.05.2008 beantragte der Kläger, ihn unter Übertragung eines funktionellen Amtes der Besoldungsgruppe A 12 dauerhaft amtsangemessen zu beschäftigen. Diesen Antrag lehnte die Deutsche Telekom AG, Niederlassung Personalbetreuung für zu Töchtern beurlaubte Mitarbeiter mit Bescheid vom 23.05.2008 ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung werde nicht in Abrede

gestellt. Es stehe derzeit kein geeigneter freier und amtsgemäßer Arbeitsposten zur Verfügung. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid des Vorstands der Deutschen Telekom AG vom 05.11.2008 zurückgewiesen wurde. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, der Kläger habe zwar einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung; da ein entsprechender freier und besetzbarer amtsangemessener Arbeitsposten jedoch nicht verfügbar sei, sei die Übertragung eines amtsangemessenen Aufgabenbereichs aus Rechtsgründen unmöglich. Die erfolgversprechende Erhebung eines Anspruchs auf amtsangemessene Beschäftigung setze ein gewisses Maß an Flexibilität und Bereitschaft, sich gegebenenfalls versetzen zu lassen, voraus. Es bestehe für den Kläger somit auch die Pflicht, sich aktiv um einen amtsangemessenen, in der Internet-Jobbörse ausgeschriebenen Personalposten zu bewerben, damit er wieder entsprechend seinem statusrechtlichen Amt als Postamtsrat beschäftigt werden könne. Der Widerspruchsbescheid wurde am 07.11.2008 zugestellt.

Am 03.12.2008 hat der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Er beantragt,

> den Bescheid der Deutsche Telekom AG, Niederlassung Personalbetreuung für zu Töchtern beurlaubte Mitarbeiter vom 23.05.2008 und den Widerspruchsbescheid des Vorstands der Deutschen Telekom AG vom 05.11.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm ein seinem abstrakten Statusamt entsprechendes Funktionsamt zu übertragen.

Zur Begründung führt er unter anderem aus, die Beklagte bestreite selbst nicht, dass er grundsätzlich einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung habe. Seit seiner Rückkehr zu der Beklagten zum 01.09.2005 sei er jedoch ohne jegliche Beschäftigung. Sein Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung entfalle auch nicht wegen Unmöglichkeit der Leistung. Er müsse sich auch nicht aktiv an der Vermittlung auf einen Dauerarbeitsplatz beteiligen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Dem Gericht liegen die Akten der Beklagten und die Personalakten des Klägers vor. Auf diese sowie auf die Gerichtsakten wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO). Der Kläger hat Anspruch auf Übertragung eines seinem abstrakten Statusamt entsprechenden Funktionsamtes.

Der Kläger, der seit der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses [redacted] mit Ablauf des 31.08.2005 ohne dauerhafte Beschäftigung ist, will amtsangemessen auf einem Dauerarbeitsplatz beschäftigt werden. Die Beklagte bestreitet nicht, dass der Kläger grundsätzlich einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung hat und dass sie diesen Anspruch erfüllen muss, sobald der Beamte ihn geltend macht (BVerwG, Urteil vom 18.09.2008 - BVerwG 2 C 126.07). Sie räumt auch ein, dass für den Kläger nicht die Verpflichtung besteht, sich auf ausgeschriebene Posten zu bewerben. Gleichwohl weist sie auf die Pflicht des Beamten hin, bei der Suche nach geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten mitzuwirken (vgl. Schriftsatz vom 17.03.2009).

Die Beklagte wendet allerdings ein, dass ihr für den Kläger kein freier und besetzbarer amtsangemessener Arbeitsposten zur Verfügung stehe. Die Übertragung eines amtsangemessenen Aufgabenbereichs sei daher aus Rechtsgründen unmöglich. Mit diesem Einwand kann die Beklagte jedoch nicht durchdringen. Denn sie hat, als ihr unter anderem das Sondervermögen Deutsche Bundespost übertragen wurde, die Verpflichtung übernommen, die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn zu beschäftigen (vgl. Art. 143 b Abs. 3 GG). Dieser Verpflichtung kann sie sich nicht entziehen, auch wenn der Rationalisierungsdruck hoch ist. Vielmehr hat sie die Beschäftigung der Bundesbeamten als gegeben hinzunehmen und muss ihr wirtschaftliches Verhalten auch an ihrer Verpflichtung ausrichten, die Bundesbeamten zu beschäftigen. Dies führt für sie unzweifelhaft zu Nachteilen wie geringere Flexibilität in Personalfragen sowie ein fester Besoldungsrahmen. Auf der

anderen Seite gibt es für sie aber auch Vorteile, z. B. das fehlende Streikrecht der Beamten, ihre besondere Treuepflicht und ihre gute Ausbildung.

Im Übrigen ist die Realisierung des dem Kläger zustehenden Anspruchs auf amtsangemessene Beschäftigung für die Beklagte zwar schwierig, aber nicht völlig unmöglich. Der Vertreter der Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung eine Stelle in Darmstadt vorgeschlagen, die mit dem Kläger bei entsprechender Zustimmung der zu beteiligenden Betriebsräte besetzt werden könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Angesichts der nicht einfachen Rechtslage war die Zuziehung des Bevollmächtigten des Klägers für das Vorverfahren für notwendig zu erklären (§ 162 Abs. 2 S. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen

Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez. Dory

Beschluss vom 20. März 2009

Der Streitwert wird gemäß §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG auf

5.000,-- €

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen

Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez. Dory

~~Ausgefertigt~~ / Beglaubigt
Stuttgart den 25.03.2009
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Schweizer GHS